

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
(Educational Science)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-19.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studienganges.....	6
§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen	6
§ 36 Masterarbeit	11
§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung.....	12

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss im Fach Pädagogik oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 % Besten gehört.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist ein forschungsorientierter, zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Erziehungs- und Bildungswesen sowie in der Sozialarbeit befähigender Abschluss. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Erziehung und Bildung, des Lehrens und Lernens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht im Wahlpflichtbereich eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Studienrichtungen der Elementar- und Familienpädago-

gik, der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Sozialpädagogik. ⁴Gemeinsam mit den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK-Module) und dem Modul zur Masterarbeit, die im gewählten Studienschwerpunkt oder in der Allgemeinen Pädagogik geschrieben wird, kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.

- (2) ¹Der konsekutive Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen, als auch an Personen, die nach einem Hochschulabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation durch Vertiefung des Erststudiums erwerben wollen.
- (3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über ein breit angelegtes Wissen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer vertiefenden akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. ⁴Ziel ist die Entwicklung umfangreicher Handlungs- und Reflexionskompetenzen für Forschung oder die professionelle Begleitung zu Erziehender, Lernender und anderer Zielgruppen oder Individuen, Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Schwerpunkte sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z. B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Die Praktika vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁸Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft sind in den Modulgruppen der Pädagogik, der Modulgruppe des gewählten Schwerpunktes und dem Modul zur Masterarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. und Modulteilprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Module und die jeweiligen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

- (1) In den Modulen der Modulgruppe Pädagogik und des gewählten Schwerpunktes sowie der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen und dem Modul zur Masterarbeit ist in der Regel je eine Modulprüfung pro Modul abzulegen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten (HA), Tests, mündliche und schriftliche Prüfungen und Portfolios als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Maßgabe von Abs. 3 zu erbringen. ³Alle schriftlichen Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden sowie noch nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung eingereicht wurden.
- (3) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu studieren und benotete (ben.) und unbenotete (unb.) Modulprüfungen (MP) bzw. Modulteilprüfungen (MtP) abzulegen:

1.

Modulgruppe Pädagogik (30 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EMP – A“	P	Portfolio (unb.), HA (ben.), Ref. (unb.)	10
„MA EBWS HF EMP – B“	P	HA (ben.)	5
„MA EBWS HF WISS – A“	P	Schriftliche Prüfung (ben.)	7
„MA EBWS HF WISS – B“	P	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	8

2.

A. Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Basismodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EBWB 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„MA EBWS HF EBWB 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Vertiefungsmodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EBWB 2 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	5
„MA EBWS HF EBWB 2 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	10

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) mit Praktikum (PR) (20 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EBWB ABK-PR 1 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„MA EBWS HF EBWB ABK-PR 2 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) (10 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EBWB ABK 1 – B“	WP	Portfolio (unb.)	5
„MA EBWS HF EBWB ABK 2 – B“	WP	Ref. (unb.)	5

Alternativ können als Schwerpunkt entweder aus dem Fachgebiet der Elementar- und Familienpädagogik (EFP) (nachfolgend unter 2. B.) oder aus dem Fachgebiet der Sozialpädagogik (SOZPÄD) (nachfolgend unter 2. C.) folgende Module studiert werden:

B. Schwerpunkt Elementar- und Familienpädagogik (EFP)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Basismodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EFP 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„MA EBWS HF EFP 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Vertiefungsmodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EFP 2 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„MA EBWS HF EFP 2 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) mit Praktikum (PR) (20 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EFP ABK-PR 1 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„MA EBWS HF EFP ABK-PR 2 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) (10 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF EFP ABK 1 – B“	WP	HA (unb.)	5
„MA EBWS HF EFP ABK 2 – B“	WP	Ref. (unb.)	5

C. Schwerpunkt Sozialpädagogik (SOZPÄD)

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Basismodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF SOZPÄD 1 – A“	WP	Schriftliche Prüfung (ben.)	6
„MA EBWS HF SOZPÄD 1 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts - Vertiefungsmodule (15 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF SOZPÄD 2 – A“	WP	Mündliche Prüfung (ben.)	6
„MA EBWS HF SOZPÄD 2 – B“	WP	HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.)	9

Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) mit Praktikum (PR) (20 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF SOZPÄD ABK-PR 1 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
„MA EBWS HF SOZPÄD ABK-PR 2 – A“	WP	HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.)	10
Modulgruppe des gewählten Schwerpunkts – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) (10 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS HF SOZPÄD ABK 1 – B“	WP	Mündliche Prüfung (unb.)	5
„MA EBWS HF SOZPÄD ABK 2 – B“	WP	Mündliche Prüfung (unb.)	5

3.

Modul zur Masterarbeit (30 ECTS)			
Module	P/ WP	MP/ MtP (ben./ unb.)	ECTS/ Modul
„MA EBWS MA-A“	P	Masterarbeit (ben.)	30

- (4) ¹Im Rahmen der zwei Module „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ ABK-PR sind zwei mindestens sechswöchige Praktika in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über je eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in je einer schriftlichen Hausarbeit (Praktikumsarbeit) zu reflektieren. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt sechs Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist im jeweiligen

Wintersemester spätestens am 15. März und im jeweiligen Sommersemester spätestens am 15. September endet.

- (6) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 36 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit an einer erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fragestellung fähig sind.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Studienschwerpunkte oder der Allgemeinen Pädagogik vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Masterarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erziehungs- und Bildungswissenschaft, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert

beurteilt.

- (6) ¹Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Wenn die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellt. ³Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, ist die Arbeit bestanden.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-23.pdf) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Masterstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.